STATUTEN
des Vereines Klimabündnis Tirol

§ 1
Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Klimabündnis Tirol.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Innsbruck.

(3) Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol.

(4) Der Verein Klimabündnis Tirol versteht sich als Teil der globalen Klimabündnis-Idee. Aufgrund der gemeinsamen Ziele arbeitet er zusammen mit dem europäischen Verein Klima-Bündnis / Alianza del Clima e.V. und Klimabündnis Österreich.

§ 2
Zweck

Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, überparteilich und überkonfessionell und bezweckt:

(1) der Klimakrise entgegenzuwirken bzw. Anpassungsmaßnahmen zu treffen, wobei die gesamtgesellschaftspolitischen Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles die Bereiche Nachhaltigkeit (im Sinne der UN Ziele für eine nachhaltige Entwicklung), Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit, Umweltschutz und Entwicklungszusammenarbeit einschließen.

(2) den Aufbau und die Entwicklung eines globalen Netzwerkes von engagierten Städten und Gemeinden sowie lokalen Akteurinnen und Akteuren.

(3) Gesamtheitliche Bewusstseinsbildung im Sinne der Verdeutlichung der Zusammenhänge zwischen ökologischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Nachhaltigkeit und der globalen Klimakrise.

(4) Förderung der klimarelevanten Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit indigenen und lokalen Organisationen in Ländern des Globalen Südens nach folgenden Grundsätzen: Nachhaltigkeit, soziale Gerechtigkeit, Solidarität, Respekt vor Mensch und Natur.

(5) Durchführung von klima - und sozialrelevanter Projektarbeit für alle Mitglieder, insbesondere in den Mitgliedsgemeinden.

§ 3
Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(1) Als ideelle Mittel dienen:
a) Beitritt möglichst aller Gemeinden und Städte Tirols sowie des Landes Tirol zum Klimabündnis als ordentliche Mitglieder.

b) Beitritt von Organisationen, insbesondere Betrieben und Bildungseinrichtungen, Personalkörperschaften und Vereinen als unterstützende Mitglieder zum Klimabündnis.
c) Informationsveranstaltungen, Förderung von Klimaschutzmaßnahmen durch Vorträge, Versammlungen, Seminare, Diskussionsabende, Klimatage, Ausstellungen, Lehrgänge, Workshops, Tagungen, Konferenzen, Messen, Exkursionen, Kampagnen, Kulturveranstaltungen (u.a. Filme, Theater) usw.
d) Interkulturelle Begegnungen
e) Entwicklungszusammenarbeit und Unterstützung der indigenen oder lokalen Organisationen in Ländern des Globalen Südens
f) Evaluations-, Beratungs- und Betreuungstätigkeit und gegenseitige Information über klimarelevante Projekte und Vorhaben
g) Konzeption, Umsetzung und Evaluierung von klimarelevanten Projekten, von Bildungs- und Weiterbildungsangeboten.
h) Einsatz von Expertnnen

i) Herausgabe von Informationsschriften, Leitfäden und Bildungsmaterialien
j) Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Aufbau und Betrieb von Websites und Social-Media-Aktivitäten

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
a) Mitgliedsbeiträge
b) Beiträge der Klimabündnis-Gemeinden und unterstützende Mitglieder
c) Erträge aus Veranstaltungen und sonstigen Tätigkeiten
d) Subventionen und Förderungen
e) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen durch private oder öffentliche Stellen, Einzelpersonen oder Stiftungen.
f) Sponsoring, Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Firmenkooperationen

§ 4
Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht), unterstützende Mitglieder (ohne Stimmrecht) und Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht):

(1) Ordentliche Mitglieder können Tiroler Gemeinden, Gemeindekooperationen und das Land Tirol werden. Diese sind auch im europäischen Verein ordentliche Mitglieder.

(2) Unterstützende Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die – ohne ordentliches Mitglied zu sein – zur Verwirklichung des Vereinszwecks beitragen. Dies umfasst insbesondere Betriebe, Bildungseinrichtungen, Personalkörperschaften, Vereine und Einzelpersonen.

(3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der ordentlichen und unterstützenden Mitgliedschaft im Verein erfolgt durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3)

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Generalversammlung auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 6 (4) genannten Gründen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

(2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(4) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Eine solche Einberufung ist ausdrücklich auch per Email möglich.

(5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüferinnen einzubinden.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines schaden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge bzw. der Beiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8
Vereinsorgane und sonstige Einrichtungen

(1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüferinnen (§ 17) und das Schiedsgericht (§ 18).
(2) Sonstige Einrichtungen sind der Fachbeirat (§ 15) und die Geschäftsführung (§ 16).

§ 9
Konsententscheidungen

Soweit in diesem Statut Konsententscheidungen vorgesehen sind, erfolgen diese nach folgendem Verfahren:

(1) Konsent bedeutet, dass nach eindeutiger und klarer Formulierung eines Entscheidungsvorschlages keine der anwesenden stimmberechtigten Personen ausdrücklich Einwände erhebt. In diesem Fall gilt der Vorschlag als angenommen und wird im Protokoll vermerkt.

(2) Bei Einwänden müssen diese begründet und diskutiert werden. Daraufhin wird ein neuer Entscheidungsvorschlag formuliert, in den die Ergebnisse dieser Diskussion einfließen, woraufhin abermals nach Konsent gefragt wird.

(3) Kann kein Konsent gefunden werden, stehen 2 Möglichkeiten offen:

A) Ist die Entscheidung dringend, kann im Konsent eine sofortige Abstimmung über den letzten Entscheidungsvorschlag beschlossen werden. Es gilt Zweidrittelmehrheit.

B) Ist die Entscheidung nicht dringend, kann im Konsent eine Vertagung beschlossen werden.

(4) Wenn einzelne Personen zwar Bedenken gegenüber einer bestimmten Entscheidung hegen, die Beschlussfassung aber nicht behindern wollen, besteht die Möglichkeit, diese Bedenken zu Protokoll zu geben, ohne dass die Entscheidung dadurch beeinträchtigt wird.

§ 10
Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
a.) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
b.) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, welcher ausdrücklich auch per Email eingebracht werden kann,
c.) Verlangen der Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),

d.) Beschluss der Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 3 vierter Satz dieser Statuten),
e.) Beschluss einer gerichtlich bestellten Kuratorin (§ 12 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten)
binnen vier Wochen statt.

(3) Die Generalversammlung entscheidet im Konsent (§ 9)

(4) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlichper E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und 2 lit. a - c), durch eine Rechnungsprüferin (Abs. 2 lit. d) oder durch eine gerichtlich bestellte Kuratorin (Abs. 2 lit. e).

(5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.

(6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen. Juristische Personen werden durch eine Bevollmächtigte vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(9) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vertreters des Landes Tirol den Ausschlag.
Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau, bei deren Verhinderung die Stellvertretung.

§ 11
Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen,
b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen,
c) Wahl von Beiratsmitgliedern,
d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein,
e) Entlastung des Vorstandes,
f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und unterstützende Mitglieder,

g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
i) Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
j) Entscheidung und Festlegung der Geschäftsordnung des Vereins,
k) Beschlussfassung über das Budget und das Arbeitsprogramm (Schwerpunktthemen, Projekte) und
l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12
Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus nachfolgenden Mitgliedern:
a) Der Obfrau
b) der 1. Stellvertretung der Obfrau und
c) der 2. Stellvertretung der Obfrau.

(2) Bei der Zusammensetzung des Vorstandes muss mindestens ein Mitglied das für Klimaschutzangelegenheiten zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung oder eine von dieser entsandten Vertreterin sein

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung gewählt. Diese wählen aus ihrer Mitte die Obfrau und deren Stellvertretung. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eine Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(5) Der Vorstand wird von der Obfrau, bei Verhinderung von deren Stellvertreterinnen, schriftlich oder mündlich einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst Beschlüsse im Konsent.

(8) Die Geschäftsführerin nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat beratende Funktion.

(9) Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung deren 1. Stellvertreterin.

(10) Außer dem Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 11 Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 11 Abs. 11) und Rücktritt (§11 Abs. 12).

(11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt spätestens mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (§ 11 Abs. 3) einer Nachfolgerin wirksam.

(13) Eine Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe im Umlaufwege (Umlaufbeschluss) ist ausdrücklich zulässig, wobei dies auch per Email erfolgen kann.

§ 13
Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgenden Aufgaben:

a) Einsetzung (Wahl) und Enthebung der Geschäftsführerin
b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis
c) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
d) Vorbereitung der Generalversammlung
e) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
f) Verwaltung des Vereinsvermögens
g) Aufnahme von Vereinsmitgliedern
h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

§ 14
Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die Obfrau führt mit Unterstützung der Geschäftsführerin die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Die Obfrau oder deren Stellvertreterinnen vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau oder einer der Stellvertreterinnen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstand und Verein bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in (2) genannten Vorstandsmitgliedern und durch die Geschäftsordnung erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau ihre jeweiligen Stellvertreterinnen.

§ 15
Der Fachbeirat

(1) Der Fachbeirat berät den Vorstand und die Geschäftsführerin in wissenschaftlichen und strategischen Fragen. Er besteht zumindest aus vier Personen.

(2) Der Beirat hat eine beratende Funktion. Er kann keine verbindlichen Beschlüsse fassen. Die Mitglieder des Fachbeirates werden vom Vorstand nach Beratung durch die Geschäftsführerin für zwei Jahre ernannt.
   a) Bis zu drei weitere Mitglieder können vom Fachbeiratkooptiert werden.

(3) Sitzungen des Fachbeirates können mit Beschluss der Generalversammlung, vomVorstand, von der Geschäftsführerin oder von mindestens drei Mitgliedern des Fachbeirates einberufen werden. Sie finden zumindest einmal jährlich statt.

(4) Die Obfrau führt den Vorsitz.

(5) Die Geschäftsführerin nimmt an den Beiratssitzungen teil und hat beratende Stimme.

§ 16
Die Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsführerin einsetzen.

(2) Die Geschäftsführerin leitet den Verein Klimabündnis Tirol und besorgt die laufende Verwaltung des Vereins nach Maßgabe des von der Generalversammlung beschlossenen Arbeitsprogramms und der jeweils gültigen erlassenen Geschäftsordnung. Die Geschäftsführerin vertritt im Vollzug der Geschäftsordnung neben der Obfrau und dessen Stellvertreterinnen den Verein nach außen.

(3) Die Geschäftsführerin erfüllt folgende Aufgaben:
   a) Ansprechstelle für Anfragen aller Art
   b) Laufender Geschäftsbetrieb
   c) Jährliches Gemeindetreffen
   d) Koordination mit Klimabündnis Österreich
   e) Weitere Kompetenzen und Pflichten werden in der Geschäftsordnung und im Dienstvertrag geregelt.

§17

(1) Zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der

Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 12 Abs. (4), (10), (11) und (12) sinngemäß.

(4) Die Rechnungsprüferinnen können bei Gefahr im Verzug eine Generalversammlung oder ein Plenum einberufen.

§ 18
Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19
Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen

§ 20
Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

(1)

(1) Die Generalversammlung hat das alleinige Recht den Verein aufzulösen.

(2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese nach Abdeckung des Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden. Das Vermögen soll, insoweit dies möglich und erlaubt ist, den Klimabündnispartnern in Lateinamerika, Afrika und Asien für gemeinnützige Zwecke übergeben werden.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung innerhalb der gesetzlichen Fristen, ersatzweise innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde anzuzeigen und auch sonstige vorgeschriebene Schritte (z.B. Veröffentlichungen in amtlichen Blättern) zu setzen.

(2)
.

§ 21
Sonstige Bestimmungen

Alle in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Gemäß Neubeschluss vom 20.11.2020